



Staatliche Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“  
Neuhaus-Schierschnitz  
An der Schule 2-4  
96524 Föritztal  
Tel. 036764 72211 Fax 036764 70762  
Mail: [sekretariat@rsmeyer.de](mailto:sekretariat@rsmeyer.de)  
Schulteil Föritz; Schulstraße 12, 96524 Föritztal  
Tel. 03675 744357 Fax 03675 400396

# Corona – Hygieneplan

der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ Föritztal

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

Stand: Oktober 2022

## 1 Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Die COVID-19-Pandemie stellt unsere Gesellschaft und den Bereich Schule nach wie vor vor Herausforderungen. Im Hinblick auf den Herbst und Winter im Schuljahr 2022/2023 ist mit einem Anstieg des Infektionsgeschehens zu rechnen. Zusätzlich wird die Influenza eine große Rolle spielen. Die aktuelle Handreichung steht daher unter dem allgemeinen Thema Infektionsschutz.

Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Pandemie erlauben einen normalen Schulalltag, allerdings unter Einhaltung erhöhter Infektionsschutzmaßnahmen. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um sowohl einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als auch der Influenza vorzubeugen. Auf Grund ähnlicher Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Influenza, können viele Maßnahmen, die bisher explizit die Ausbreitung des Coronavirus verhindern sollten, ebenfalls der Influenza oder anderen respiratorischen Erkrankungen vorbeugen.

### 1.2 Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist jede Schule zur Erstellung von Hygieneplänen verpflichtet.

Nach § 34 i. V. m. § 33 IfSG darf das pädagogische Personal im Falle der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen oder Erkrankungsverdachte nicht an Schulen tätig werden. Ebenso dürfen Schüler\*innen die Schule in diesen Fällen nicht betreten.

Nach § 28b i. V. m. § 32 IfSG können die Länder zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter gewissen Voraussetzungen in Schulen eine Testpflicht sowie eine Maskenpflicht ab dem fünften Schuljahr vorschreiben. Bisher wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

## 2 Information und Mitwirkung von Schülern und Eltern

Regelmäßige Belehrungen aller Schüler. Aushänge in der Schule.

Um sicherzustellen, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schülerinnen und Schüler hinwirken, werden alle Informationen auf der Homepage der Schule unter:

<https://meyerschule.de> veröffentlicht und auf die geltenden Vorschriften im Freistaat Thüringen hingewiesen: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>.

## 3 Empfehlungen für das Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf Corona

### 3.1 Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen.

Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall wird empfohlen, der Schulleiterin zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.

Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal ohne Fieber, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch Zuhause die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

Sofern oben erwähnte Krankheitssymptome auftreten, wird empfohlen, die Symptome ärztlich abklären zu lassen.

### 3.2 Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung

#### 3.2.1 Vulnerable Schüler\*innen

Für alle Schüler\*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht.

Ausnahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. **Bei Leistungserbringungen ist die Anwesenheitspflicht zu beachten.**

Vulnerable Schüler\*innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes von der Präsenzpflicht freigestellt werden. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage die\*der behandelnde Ärztin\*Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. **Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte**

Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem\*der volljährigen Schüler\*in gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Die Antragstellung erfolgt formlos über die Schulleiterin auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologische Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet. Zudem werden vulnerablen Schüler\*innen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom TMBJS zur Verfügung gestellt für freiwilliges zweimaliges Testen je Schulwoche für den Fall, dass sich diese nicht von der Präsenzplicht haben befreien lassen.

### 3.2.2 Schwangere Personen

Ob sich für schwangere Schülerinnen eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleiterin zu prüfen.

## 3.3 Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Lernen am anderen Ort

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

3.3.1 Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe  
Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welcher die Sportstätten benennen soll. Es wird ausdrücklich empfohlen, beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen (z.B. Händewaschen durch Schüler\*innen vor und nach dem Sportunterricht).

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3) erteilt wird.

Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

### 3.3.2 Musikunterricht

Der Musikunterricht, Singen im Chor/in der Gruppe, sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

### 3.3.3 Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z. B. über das Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter\*innen externer Angebote haben der Schule hierfür ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

### 3.3.4 Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (Wandertage, Klassenfahrten) können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

## 4 Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz

### 4.1 Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken

Es wird empfohlen, dass innerhalb des Schulgebäudes alle Schüler\*innen ab der Sekundarstufe I, das pädagogische und sonstige schulische Personal sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen. Die jeweils aktuellen landesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Schulleiterin stellt qualifizierte Gesichtsmasken ausschließlich für das pädagogische und sonstige schulische Personal zur Verfügung

### 4.2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Im Schulgebäude sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert.

#### 4.2.1 Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene:

- ♣ möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- ♣ gründliche Händehygiene,
- ♣ Husten- und Niesetikette.

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

#### 4.2.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume des Schulbetriebs. Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend den geltenden DIN-Normen wird geachtet. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist nicht erforderlich.

#### 4.2.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen sind ausreichend Flüssigseifenspenders und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitgestellt, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen.

#### 4.2.4 Lüften

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

Aus Gründen des Arbeitsschutzes insbesondere im Herbst und Winter werden Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten.

Das pädagogische und sonstige schulische Personal ist mit dem Umgang und der Handhabung der CO<sub>2</sub>-Messgeräte vertraut.

### 4.3 Schulspeisung, Automatenangebot

Die Schulspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept des jeweiligen Anbieters.

## 4.4 Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung.

**Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.**

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.

## 4.5 Versammlungen und Konferenzen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassenelternversammlungen, Elternsprechtage sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden.

Im Sinne eines primären Infektionsschutzes werden entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt. Zudem wird auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.

## Anlage 1

### Besondere Festlegungen für vulnerable Schüler\*innen im Unterricht

#### Gruppe der vulnerablen Schüler\*innen

Vulnerable Schüler\*innen, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, sind besonders zu schützen.

Zu dieser Gruppe können insbesondere gehören:

- Schüler\*innen mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- Schüler\*innen mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schüler\*innen mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen.

Jede\*r Schüler\*in dieser Gruppe benötigt eine Einzelfallentscheidung mit individuellen Lösungen.

Dies setzt einen ständigen vertrauensvollen Dialog aller Beteiligten (Eltern, Pädagog\*innen, Ärzten\*Ärztinnen, Pflegefachkräfte, Therapeut\*innen, ggf. Fahrdienst für Schulbeförderung) voraus..

Ziel ist es, für diese Gruppe eine dauerhafte Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen.

## Anlage 2

### Hinweise zum Lüften der Unterrichtsräume

(auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, des Umweltbundesamtes und der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) Häufiges und richtiges Lüften kann helfen, ein Übertragungsrisiko von anhaftenden Krankheitserregern an Aerosolen deutlich zu reduzieren. Lüften ist ein wichtiger Bestandteil der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen (AHA + L Regeln: Abstandhalten, Händehygiene, Alltagsmaske und „L“ für Lüften).

Regelmäßiges Lüften verringert die Effekte von zu viel CO<sub>2</sub> und kann Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsmangel und Leistungsverlust vorbeugen. Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

- Fenster und Fensterbänke sind für das Lüften frei zu räumen und frei zu halten.
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss erfolgt eine gründliche Lüftung der Räume durch Stoßlüftung (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.
- Weitere Stoßlüftungen des Unterrichtsraumes erfolgen:
  - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über die gesamte Pausendauer, auch während der kalten Jahreszeit.
  - während des Unterrichts ca. alle 20 Minuten (mindestens zwei Fenster, möglichst die beiden äußeren Fenster). Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend. Am warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 bis 20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet werden.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. Das Querlüften kann auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

### Quellen

- ♣ Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung  
<https://corona.thueringen.de/>
- ♣ Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen  
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>
- ♣ Ausgewählte Thüringer Verordnungen zu Corona  
<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>
- ♣ Informationsseiten des RKI  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)
- ♣ BZgA  
[www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de); <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>  
Seite mit vielen Materialien und Hinweisen zum Infektionsschutz, Händewaschen, Hygiene, auch für Kinder und in einfacher Sprache
- ♣ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>  
Schwerpunktseite für das Thema Corona und Familie